

Erklärung gemäß § 65a BWG

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Website zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

Die European American Investment Bank Aktiengesellschaft („Euram Bank“) kommt diesen Verpflichtungen wie folgt nach:

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a sowie 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Euram Bank hat eine schriftliche „Fit & Proper Policy“ erstellt. Diese enthält den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands und dokumentiert Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die dafür erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die laufende Sicherstellung der Eignung sowie einer anlassbezogenen Re-evaluierung.

§ 29 BWG - Nominierungsausschuss

Die Euram Bank hat mangels Vorliegen der Kriterien gemäß § 29 BWG (Bilanzsumme übersteigt eine Milliarde EUR oder Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren, die gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 an einem geregelten Markt zugelassen sind) keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

§§ 39b und 39c BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 39b BWG - Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken und Vergütungsausschuss

Die Vergütungspolitik der Euram Bank steht mit den Risiken des Kreditinstituts im Rahmen seiner Geschäftsstrategie, seiner Größe und internen Organisation, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, den Zielen und Werten sowie der Unternehmenskultur und den langfristigen Interessen im Einklang und umfasst die entsprechenden Vorkehrungen, um die Vermeidung von Interessenskonflikten jeglicher Art sicherzustellen.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar. Die Bewertung leistungsgebundener Vergütungsbestandteile gründet sich auf die Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit der individuellen Leistung im Einklang mit den langfristigen Zielen und Nachhaltigkeitsaspekten der Bank und soll alle damit verbundenen laufenden und potenziellen Risiken berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der Euram Bank genehmigt die Grundsätze der Vergütungspolitik und überprüft diese regelmäßig. Ein Vergütungsausschuss ist nicht eingerichtet, da nicht erforderlich. Der Aufsichtsrat überwacht die Vergütungspraktiken sowie die Festsetzung allfälliger variabler Vergütungsbestandteile von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Bank. Einer möglichen erfolgsabhängigen Vergütung liegen eine Bewertung des

Gesamtergebnisses inklusive der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der Euram Bank, die Leistung der einzelnen Person sowie die Leistung der Abteilungen zugrunde. Die Bewertungsparameter inkludieren finanzielle und nicht finanzielle Kriterien.

Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem adäquaten Verhältnis, eine garantierte variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

§ 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG – ergänzende Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen sowie Gesamtkapitalrentabilität

Die Euram Bank betreibt keine Niederlassungen. Die Gesamtkapitalrentabilität ist dem Anhang zum Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu entnehmen.